

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 39

Ausgegeben Oppeln, den 26. September 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 74—77 N. G. Bl. und 27—28 Gef. S., S. 383; Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, S. 383; Verbreitung der Verlustlisten, S. 385; Ausstellung von Leichenpässen durch Ärzte von Militär Lazaretten, S. 385; Aenderung der Postordnung, S. 385; Aufhebung von Postverkehrsbeschränkungen, S. 385; Unterricht in gewerblich und kaufm. Fortbildungsschulen, S. 386; Zulassung von Arbeitsschweißapparaten, S. 386; Stellvertretung des Ingenieurs Eggel beim O.S. Ueberwachungsverein Rattowitz, S. 386; verlorene Zulassungsbescheinigung und Führerschein für Kraftfahrzeuge, S. 387; Behandlung gefundener Aufballons usw., S. 387; Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der North British and Mercantile, S. 388; gekündigte Schief. landwirtschaftl. Pfandbriefe, S. 388; Viehseuchen S. 389; Personalsnachrichten, S. 389.

Reichsgesetzblatt.

885. Die Nummer 74 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4491 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 10. September 1914, und unter

Nr. 4492 eine Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Gesetze vom 10. Juni 1914 zur Aenderung der §§ 74, 75 usw. des Handelsgesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1914 S. 209), vom 10. September 1914.

886. Die Nummer 75 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4493 eine Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914.

887. Die Nummer 76 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4494 eine Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten freierwilligen Uebereinkommen für seine sämtlichen Kolonien, vom 11. September 1914, und unter

Nr. 4495 eine Verordnung, betreffend Hemmung des Kaufes der Fristen zur Zahlung der Schiffsfeldgebühren, vom 24. August 1914.

888. Die Nummer 77 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4496 eine Bekanntmachung über die Wapfen nach dem Gewerbegerichts-gesetz und dem

Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 17. September 1914.

Preussische Gesetzsammlung.

889. Die Nummer 27 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11375 ein Gesetz, betreffend die Einziehung staatlicher Schiffsabgaben durch Gemeinden und Private, vom 12. August 1914.

890. Die Nummer 28 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11376 eine Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914, und unter

Nr. 11377 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend die Bezeichnung von Arbeiten, für welche das vereinfachte Enteignungsverfahren zunächst Anwendung finden soll, vom 15. September 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

891. **Bekanntmachung,** betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende

Verordnung erlassen:

§ 1. Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahren alten Kindern, Färjen, Stärken, Kalbinnen und dergleichen und Röhren) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemaßvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 ergangenen Vorschriften der Landeszentralbehörde übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung. Berlin, den 11. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungs-Bestimmungen

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. September 1914, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Reichs-Gesetzbl. S. 405).

1. Gemäß § 1 wird von dem Verbot ausgenommen Weidemaßvieh aus folgenden Gebieten: im Regierungsbezirk Schleswig aus den Kreisen Eiderstedt, Jütland, Norddithmarschen, Schleswig, Steinburg, Süderdithmarschen, Lönbern; im Regierungsbezirk Stade aus den Verwaltungsbezirken Hadeln, Riddingen, Neuhaus, sowie der Kreise Achim, Blumenthal, West-

münde, Verhe, Verden;

im Regierungsbezirk Osnabrück aus den Kreisen Aschendorf und Bersenbrück; im Regierungsbezirk Düsseldorf aus den Kreisen Cleve, Geldern, Kempen, Moers, Rees; im Regierungsbezirk Köln aus den Kreisen Gummersbach, Mülheim (Rhein), Sieg, Waldbroel, Wipperfurth.

2. Für das vom Verbot ausgenommene Weidemaßvieh (zu 1) sind, falls es außerhalb des Kreises seines Ursprungsortes geschlachtet wird, Ursprungszeugnisse beizubringen.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeindevorstehern (Gutsvorstehern) auszustellen. Aus ihnen müssen zu ersehen sein: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, das ungefähre Alter, sowie etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) der einzelnen Tiere; ferner der Ursprungsort und der Name des Viehhalters, aus dessen Besondere das Vieh stammt. Auch müssen sie die Angabe enthalten, daß die Tiere die Eigenschaft von Weidemaßvieh haben. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt zwei Wochen, von der Ausstellung an gerechnet.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

Eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht, sofern der Ursprungsort des Viehs durch andere behördliche Zeugnisse zuverlässig nachgewiesen wird.

3. Als Behörden, die gemäß § 2 in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbote zulassen können und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 können jedoch auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh stets Ursprungszeugnisse beizubringen, die den Bestimmungen zu 2 Abs. 2 entsprechen und mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Zulassung der Ausnahme versehen sein müssen. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

4. Beim Schlachten von Vieh, das nach § 1 Satz 2 von dem Verbot ausgenommen oder für das nach § 2 eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen ist, muß, falls der Ursprungsort des Viehs in außerpreussischen Bundesgebieten liegt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschachtung zuverlässig nachgewiesen werden.

5. Ausnahmen gemäß § 2 dürfen nur in Einzelfällen zugelassen werden. Sie kommen in der Regel nur in Frage bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage des Eigentümers des Viehs oder in Fällen, in denen ein dringendes Fleischbedürfnis (z. B. bei der Versorgung von Krankenhäusern, Lazaretten) auf andere Weise nicht genügend befriedigt werden kann.

Berlin, den 15. September 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

I A III o 9711 M. f. L.

892. Im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Bekanntgabe der Verluste der Armee während des gegenwärtigen Krieges sind folgende Einrichtungen getroffen worden:

1. Die Verlustlisten werden als Anlagen des „Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers“ veröffentlicht. Außerdem wird jeder Stelle, welche das „Armeer-Verordnungsblatt“ erhält, ein Exemplar der Verlustliste überwiesen.

2. Den Landräten wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Büreaus und in den Städten ihres Bezirkes öffentlich auszulegen. In den Stadtkreisen erhalten sowohl die Magistrate als auch die etwa vorhandenen königlichen Polizeiverwaltungen Verlustlisten zur öffentlichen Auslegung, namentlich in den Polizei-Revier-Büreaus.

3. In allen Kreisen (Land- und Stadtkreisen) werden die Namen derjenigen Toten und Verwundeten, welche den betreffenden Kreisen angehören, ausgezogen werden. Diese Auszüge sind neben den allgemeinen Verlustlisten öffentlich auszulegen und den Redaktionen der Kreisblätter sowie der übrigen im Kreise erscheinenden Tageszeitungen behufs Veröffentlichung mitzuteilen.

4. Im übrigen ist die Einrichtung eines Post-(Einzel-)Abonnements auf die Verlustlisten beabsichtigt. Das Nähere hierüber wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. August 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Zu V. 2993. v. Jarocki

893. Betr. Ausstellung von Leichenpässen. Mit Bezug auf den Erlaß vom 22. Mai 1912 — II D. 885 — Minist. Bl. für die Preussische innere Verwaltung für 1912 Seite 172. Minist. Blatt für Medizinal-Angelegenheiten für 1912 Seite 198.

Aus Anlaß eines Sonderfalles bestimmte ich, daß die Vorschriften vordienenden Erlasses sinngemäß Anwendung finden auch auf die leitenden Aerzte von Militär-Lazaretten, welche nicht den Titel Chirurgen, sondern Anstaltsarzt führen, im

übrigen aber die Leitung des betreffenden Anstalts-Lazarets in der gleichen Weise wie ein Chirurgen ausüben.

Auch findet die Anordnung auf Kriegslazarette sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 20. August 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

M. 2404.

Rückner.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hieselbst (je besonders). Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 15. September 1914.

Der Regierungspräsident.

I a. VI. 4/968. J. A. Schmidt.

894. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 8. September 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321), wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreise Danzig zahlbar sind, wie folgt geändert:

1) Im § 18a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Absatzes unter V hinter der Aenderung vom 30. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 391) nachzutragen: Auch Postprotestaufträge mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Preußen oder in einem der angeführten westpreussischen Kreise gelegen ist, werden erst am zweiundsechzigsten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

2) Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. September 1914.

Der Reichsanzler.

Im Vertretung: Kraetke.

895. Für die Bezirke der Ober-Postdirektionen in Danzig und Straßburg (Elz.), in denen nach den Bekanntmachungen vom 1., 10. und 28. August der Postkreditbrief, der Postnachnahme und der Postauftragsverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Ober-Postdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachteiligen,

müssen die Absender von Postnachnahmesendungen und von Postaufträgen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Unter denselben Voraussetzungen wird für den Ober-Postdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) der laut Bekanntmachung vom 25. August eingestellte Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr wieder zugelassen.

Postnachnahmesendungen nach oder aus dem Elsaß dürfen bis auf weiteres nur solche schriftlichen Mitteilungen enthalten, die die Geld-einzahlung betreffen.

Berlin W. 66, den 16. September 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

896. Es ist mehrfach angeregt worden, bei den zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Schulen die Beurlaubung von Schülern oder die Schließung der Schulen einzutreten zu lassen, um den Besuchern und Lehrern der Anstalten, soweit sie nicht zum Heresdienste eiberufen sind, Gelegenheit zu vaterländischer Tätigkeit außerhalb des Schulbetriebs zu geben. So gern ich die solchen Wünschen zu Grunde liegende patriotische Gesinnung anerkenne, so muß ich doch Bedenken tragen, jetzt Anordnungen zu erlassen, die weiter gehen, als das in dem Runderlaß vom 3. d. Mis. — IV. 7311 WBl. S. 436 — Versägte. Zurzeit liegt zu allgemeinen Maßnahmen nach dieser Richtung kein Bedürfnis vor. Vielmehr sprechen, ganz abgesehen davon, daß es Pflicht aller Behörden ist, unnötige Beunruhigungen von der Bevölkerung fernzuhalten, überwiegende Gründe dafür, den Unterricht überall wieder aufzunehmen, soweit besondere dringliche Verhältnisse nicht im Wege stehen, das Zusammenschmelzen der Schülerzahl der gebräuchlichen Fortsetzung des Unterrichts nicht hinderlich ist und die Schüler zur Aushilfe bei dringlicher gewerblicher Arbeit nicht gebraucht werden.

Dieselben Grundzüge sind auch auf die der Ausbildung des weiblichen Geschlechts dienenden Schulen anzuwenden. Hier wird unter Umständen eine Einschränkung des Schulbetriebs und eine Schließung auch dann nicht zu vermeiden sein, wenn die Schülerinnen zu häuslichen Zwecken nicht entbehrt werden können. Mit besonderer Vorsicht wird aber die Frage der Schließung der Seminare oder die Beurlaubung von Seminaristinnen zu behandeln sein, da eine Unterbrechung der seminaristischen Ausbildung der angehenden Lehrerinnen nicht nur für diese selbst, sondern auch für ihre künftige Wirksamkeit nachteilige Folgen haben kann, die sich späterhin oft kaum

ausgleichen lassen werden.

Von denjenigen Lehrkräften und Schülern, die infolge Schließung oder Einschränkung des Schulbetriebs überhaupt nicht oder nicht mehr in vollem Maße in Anspruch genommen sind, erwarte ich, daß sie nach ihren Fähigkeiten sich in den Dienst der für den Krieg bestehenden Hilfsorganisationen stellen und deren Zwecke auf jede Weise fördern.

Ich erlaube Sie, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin W. 9, den 15. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IV. 7575. Dr. Sydow.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme. Hiernach ist der Unterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein wieder aufzunehmen. Wo besondere örtliche Verhältnisse entgegenstehen, ist sofort mit ausführlicher Begründung zu berichten.

An die Gemeinden des Bezirks, in denen gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen sind. Oppeln, den 8. September 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I G. XXVII. 1471.

897. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Ätzylen-schweißapparaten. Für die Abstempelung der Ätzylenapparate der Firma Ätzylenwerk Ebersbach a. Fils, Inhaber Eugen Finzer, ist nicht, wie in der Bekanntmachung vom 12. August 1914, III. 7362, *) angegeben, der Württembergische Dampfessellüberwachungsverein, sondern die königlich württembergische technische Beratungsstelle der Zentrale für Gewerbe und Handel zuständig. Die Riete oder Zinntropfen zur Befestigung des Fabrikstildes sind mit dem hierneben **) abgedruckten Stempel der Abnahmestelle versehen.

Berlin W. 9, den 1. September 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage.

III. 7804

von Meyeren.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

898. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 5. d. Mis. — III.

*) Abgedruckt im Amtsblatt S. 362.

**) hier nicht abgedruckt; wappensähnliches Schild, in diesem ein Zeichen, ähnlich einem H. lateinischen m mit rechts anhängendem liegendem Kreuzchen, und die Buchstaben Z S T G H.

7908 — genehmigt, daß der Ingenieur Eggel beim Ober-schlesischen Ueberwachungsverein in Rattowitz mit der Stellvertretung des Oberingenieurs im Sinne des Erlasses vom 15. August 1901 — III a 6809 — (Handelsministerial-Blatt Seite 201) beauftragt wird.

Oppeln, den 16. September 1914.

Der Regierungspräsident.

I C. XXIV 617. J. A. Böbmer.

899. Dem Hofbesitzer und Remontezüchter Heinrich Aubage in Wilster ist die von dem Regierungspräsidenten in Schleswig am 14. Dezember 1911 für das Kraftfahrzeug mit Erkennungsnummer I P. 1377 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen Personenkraftwagen, hergestellt von der Firma Adam Opel in Rüsselsheim, Fabriknummer des Fahrgestells 1955.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der abhanden gekommenen Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anstellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A 2715 k 16 alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Das Kraftfahrzeug ist in den Besitz der Firma Dello & Co. in Hamburg übergegangen.

Oppeln, den 12. September 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Ia. IV. 5/1800. v. Auloö.

900. Der Posthalter Karl Kleinecke in Zwinge, Kreis Worbis, hat den ihm am 29. Januar 1912 von dem Regierungspräsidenten in Erfurt ausgefertigten Führerschein für Kraftwagen der Betriebsklasse IIIb, Listennummer 565, in einem Eisenbahnwagen der Strecke Herzberg-Bleichrode verloren. Die Ermittlungen sind bisher erfolglos geblieben.

Der Führerschein wird hiermit für ungültig erklärt. Ich ersuche nach seinem Verbleiben Ermittlungen anzustellen und ihn eventl. unter Namhaftmachung der damit betroffenen Person dem Regierungspräsidenten in Erfurt zu Nr. 1041 I D. 2. Ang. alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 12. September 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Ia. IV. 5/1811. v. Auloö.

760. **Benachrichtigung**
und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der

höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreißt man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonschlagen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu pflanzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niederstinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten

Postamt eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff besetzt ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersten mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden erucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Befehl und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorliegende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 20. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jürgensen.

L. z. VI. Nr. 8393. =

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

888. Die der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft North British and Mercantile zu London und Edinburgh von uns unterm 26. Mai 1864 auf Grund des § 19 Absatz 2 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 erteilte Genehmigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Brandschaden nehmen wir hiermit zurück, weil die Sicherheit unserer Renten wegen des Krieges gefährdet erscheint und wir ausländische Gesellschaften nicht mehr zulassen können.

Indem wir den Besitzern rentenpflichtiger Grundstücke hiervon Kenntnis geben, fordern wir sie gleichzeitig auf, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen ihre bei der genannten Versicherungsgesellschaft bestehenden Verträge, sobald dies zulässig ist, rechtzeitig zu kündigen.

Neue Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude dürfen bei der North British von jetzt ab nicht mehr vorgenommen werden.

Breslau, den 5. September 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

901. Wiederholter Aufruf

der für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1914 gekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1914 fordern wir die Inhaber der für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1914, d. i. 28. Dezember 1914 aufgekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe bestimmungsmäßig wiederholt auf, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe, soweit dies nicht bereits geschehen ist, im Fälligkeitstermine einzuliefern.

Ein Verzeichnis der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelieferten Pfandbriefe hat der oben erwähnten Bekanntmachung vom 15. Juli 1914 beigegeben.

Die neuen Zinscheinebogen zu Schlesischen alllandschaftlichen (auf Gutsmanen lautenden) Pfandbriefen und Pfandbriefen lt. C sind noch nicht sämtlich abgehoben. Es wird an Abhebung des Restes bei uns erinnert.

Breslau, den 15. September 1914.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Verzeichnis

gekündigter, an Weihnachten 1914 einzuliefernder Schlesischer Pfandbriefe.

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzuliefernde 3 $\frac{1}{2}$ prozentige alllandschaftliche Pfandbriefe.

Himmelmith und Gonschorowit, auch Himmelmith und Gonschorowit DE. 8 700

	Rtlr.	Eubte siehe Eubte.	Rtlr.
	21	Geppersdorf und Schoenwiese, auch nur	
Kridau B. B.	42. 49	Geppersdorf, auch Geppersdorf u. D. S. 53	200
	65	Eubte, Nieder, auch Eubte, Nieder D. S.	89 1000
	69		139 20
	71. 73	Eubte, Ober, auch Eubte, Ober D. S.	122 20
Kunern, Ober Nieder, auch Kunern, Ober		Kadau, auch Herrschaft Kadau D. S.	473 20
und Kunern M. G.	7	Stebtau, auch Steblau und Jugeh., auch	
	10	Stöblau, Kreis Cosel D. S.	147 100
11. 12. 14. 15. 17. 18	1000		164 50
	19	Breslau, den 15. September 1914.	
	24	Schlesische Generallandschaftsdirektion.	
26. 27. 28. 30. 33. 35. 38. 39	500	902. Viehsteuhen.	
	43	Festgestellt:	
	44. 47	Maul- und Klauensteuhen. Kreis Rattowitz;	
	52. 53. 54	Unter dem Rindviehbestande des Dominiums	
61. 64. 66. 67. 68. 69	50	Balenge.	
	72. 73. 74. 75	903. Personalnachrichten	
	80	der königlichen Regierung zu Oppeln.	
Geonhardwitz B. B.	1. 4. 5	Verliehen:	
	6. 7. 8		
	10	Die Rettungsmedaille am Bande: dem Gasthaus-	
	14	besitzer Wilhelm Laske in Oppeln.	
Geonhardwitz B. B.	20	Ernannt: Kreischulinspektor F. Richter	
	27	in Rattowitz zum Seminarbibliothekar in Berent,	
	30. 31	Regierungsbezirk Danzig; Regierungsrat Freiherr	
	36	von Steinaecker in Oppeln zum Mitgliede	
	37	(Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission I im	
	41	Bezirk der 23. Infanterie-Brigade anstelle des	
	43	zum Dienste im Heere eingezogenen Regierungs-	
Neudorf, Kreis Groß Strehlitz D. S.	5	rats Reinecke.	
Olschowa, auch Olschowa D. S.	24	In den Ruhestand versetzt: Steuersekretär	
	41. 42	Denecke bei der Veranlagungskommission in	
	57. 66. 71. 72. 73	Rattowitz vom 1. Dezember 1914 ab.	
	81. 86	904. Verliehen:	
	107	der Adler der Inhaber des königlichen Haus-	
Eschuber, Groß E. W.	5	ordens von Hohenzollern: dem Lehrer Johann	
	27	Himmel in Balenge, Kreis Rattowitz;	
		Ernannt: Regierungsdirektor von Brod-	
		hufen zum Landrat des Kreises Tarnowitz.	
B. Durch Verzählung des Nennwertes		Vom königlichen Provinzial-Schulkollegium	
einzelzulösende 4 prozentige alllandschaftliche		Breslau:	
Pfandbriefe.		Befähigt: die Berufung des wissenschaftlichen	
Comorno, auch Comorna D. S.	192	Hilfslehrers Dr. Alfons Kretschmer zum	
Diersdorf, Ober, auch nur Diersdorf		Oberlehrer am Realgymnasium in Ratibor vom	
B. B.	78	1. Oktober 1914 ab.	

Sonderausgabe

zu Stück 39 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 27. September 1914.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Orten, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Birkenfeld, Brune, Goltowitz, Jacobsdorf, Gostau, Meudorf, Omechau, Polanowitz, Proschlitz und Reinesdorf im Kreise Kreuzburg O.S. bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehört, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldbauwäpfer, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 13. Dezember d. Js. (einschließlich).

Die Vorschriften meiner Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 15. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 298) werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 25. September 1914.

Der Regierungspräsident.

II. XII. 1860. von Schwerin.